



Leitfaden Lernortkooperation

im Rahmen der fachschulischen Ausbildung
von Staatlich anerkannten Erzieher*innen

Impressum

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V.
Am Brauhaus 8
01099 Dresden

Tel.: 0351/ 828 71 0
Fax: 0351/ 828 71 100

E-Mail: info@parisax.de
Web: www.parisax.de

V.i.S.d.P.: Michael Richter
Redaktion & Text: Dr.'in Susanne Kleber, Tina Michelfelder

Coverfoto: [deagreez - stock.adobe.com](https://www.deagreez.com)

Stand: September 2019



Förderhinweis:

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Inhalt

1.	Information zum Leitfaden	2
2.	Lernortkooperation gemeinsam verantworten	4
2.1	Akteur*innen	4
2.2	Lernort Praxis	5
2.2.1	Einrichtungsträger	5
2.2.2	Leitung der Praxiseinrichtung	5
2.2.3	Praxisanleiter*innen	6
2.3	Lernort Fachschule	7
2.4	Praktikant*innen	8
3.	Phasen der berufspraktischen Ausbildung	9
3.1	Anfangsphase	10
3.2	Kernphase	13
3.3	Abschlussphase	14
3.4	Individueller Ausbildungsplan	15
4.	Gesetzliche Grundlagen	18
4.1	Gesetzliche Grundlagen in der Kinder- und Jugendhilfe	18
4.2	Gesetzliche Grundlagen in der Fachschule	20
5.	Weitere Leitfäden und Informationen	22

1. Information zum Leitfaden

Dieser Leitfaden für die Lernortkooperation entstand aus den Erfahrungen des Bundesmodellprojekts „Lernort Praxis“ und des Landesprojekts „Lernort Praxis Sachsen – Kita“. Er kann grundsätzlich vom gesamten Kinder- und Jugendhilfebereich adaptiert werden.

Er ist abgestimmt auf den „Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen“ sowie die aktuellen gesetzlichen Grundlagen für die Lernortkooperation. Der Leitfaden richtet sich an folgende Personen in ihrem Arbeitsalltag unterstützen:

- Träger, Leitungen und Praxisanleiter*innen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Fachberater*innen
- Träger, Leitungen von Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Staatlich anerkannte Erzieher*innen) sowie deren erweiterte Schulleitungen, zuständige Fachberater und praxisverantwortlichen Fachlehrer*innen.

Ziele des Leitfadens :

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ermutigen, Praktikant*innen anzuleiten
- gelingenden Kooperationsbeziehungen zwischen den Lernorten anregen
- den Auf- und Ausbau qualitativ hochwertiger Praxisanleitung unterstützen

Damit die Begeisterung der Fachschüler*innen für ihren Berufswunsch erhalten bleibt, bedarf es einer guten Verwobenheit der Lernorte Schule und Praxis. Hier liegt auch eine nicht zu

unterschätzende Ressource für die künftige Personalgewinnung auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6).

Die Ausbildung des Fachkräftenachwuchses steht in der gemeinsamen Verantwortung der Fachschulen (Lernort Schule) und der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Lernort Praxis). Die Organisation und Planung der berufspraktischen Einsätze liegt in der Verantwortung der Schule.

Folgende Indikatoren sind für eine gesicherte Qualität der Ausbildung am Lernort Praxis ausschlaggebend:

Trägerphilosophie

Der Träger einer Einrichtung bekennt sich zur Mitwirkung an der Ausbildung und stellt sich unter Beachtung der rechtlichen Regelungen als Praxiseinrichtung zur Verfügung. Dies schließt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachschulen ein, an denen die Praktikant*innen ihre Ausbildung absolvieren.

Personalentwicklung

Der Träger stellt die Weiterentwicklung von berufserfahrenen Fachkräften zu Praxisanleiter*innen sicher und ermöglicht die Teilnahme an der Praxisanleiter*innen-Fortbildung.

Einrichtungskonzept

Die Tätigkeit der Praxisanleiter*innen ist im Gesamtkonzept der Einrichtung verankert.

Teamentwicklung

Kita-Leitung und das Team haben an der Entwicklung der Anleitungskonzeption mitgewirkt. Sie reflektieren sie regelmäßig und tragen sie gemeinschaftlich mit.

2. Lernortkooperation gemeinsam verantworten

„Fachschole (...) und Praxisstelle verstehen die Gestaltung des Lernortes Praxis als eine institutionenübergreifende Herausforderung mit dem Ziel gegenseitiger Bereicherung.“
(Kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien, KMK 2011/2017, S. 8)

Lernortkooperation beinhaltet mehr als ein Koordinieren von Abläufen durch die zuständigen Personen. Die Lernorte Fachschule und Praxis verantworten die didaktische Zusammenarbeit, um den Fachschüler*innen beste Chancen beim Entwickeln beruflicher Handlungsfähigkeit zu ermöglichen. Spätestens seit der Verankerung von Lernfeldern in Fachschulen für Sozialwesen in Sachsen und dem daraus resultierenden handlungsorientierten Unterricht sind Fachschulen und Praxis nur in Kooperation zu denken. Geregelt ist diese Zusammenarbeit über Gesetze, Verordnungen und deren Umsetzungen

2.1 Akteur*innen

Das Ausbildungsdreieck verdeutlicht die gemeinsame Verantwortung für die berufspraktische Ausbildung:



2.2 Lernort Praxis

2.2.1 Einrichtungsträger

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, in deren Einrichtungen praktisch ausgebildet wird, unterstützen die Tätigkeit ihrer Praxisanleiter*innen. Sie sorgen für ein hohes fachliches Niveau der Anleitung, indem sie die Praxisanleiter*innen-Fortbildung entsprechend der Fachschulordnung sowie deren zukünftige Aufbaumodule ermöglichen und Rahmenbedingungen für eine gelingende Praxisanleitung organisieren.

Die Tätigkeit von Praxisanleiter*innen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung ist Teil des Qualitätsmanagements des Trägers, die mit der Praxisanleitung verbundenen Abläufe zu beschreiben und sicherzustellen. Dazu gehört es, die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu schaffen. Praxisanleitung benötigt Zeit für Reflexionsgespräche, die Zusammenarbeit mit der Fachschule und eine Leistungseinschätzung der Praktikant*innen.

Der Träger schätzt den Austausch von Theorie und Praxis während der gesamten Praktikumsphase und erkennt den Nutzen für die pädagogische Qualität in den Praxiseinrichtungen zur Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfs.

2.2.2 Leitung der Praxiseinrichtung

Die Einrichtungsleitung verantwortet die konkrete Umsetzung der vom Träger festgelegten Ausbildungsstandards, die im Gesamtkonzept sowie der Trägerphilosophie beschrieben sind. Sie versteht sich als Ansprechperson der Praxisanleiter*innen sowie der Praktikant*innen.

Anfangen von der

- Auswahl geeigneter Praxisanleiter*innen und Praktikant*innen über das
- Absichern der organisatorischen Rahmenbedingungen bis hin zu einer
- Willkommenskultur im gesamten Team sowie
- einer tragfähigen Kooperationsbeziehung mit der jeweiligen Fachschule

trägt die Leitung Verantwortung für die pädagogische Qualität der Praxisanleitung auf hohem fachlichem Niveau. Sie kontrolliert die Einhaltung von Vereinbarungen. Die Leitung unterstützt den Wunsch der Fachkräfte nach Qualifizierung und Fachaustausch und ermöglicht die Umsetzung (bspw. Treffen der Praxisanleiter*innen, Erfahrungsaustausch innerhalb und außerhalb des Trägers).

Die Leitung erkennt die Bedeutung der Praxisanleitung an, indem sie ihr einen festen Platz bei Teambesprechungen gibt und bei Problemen und Konflikten den Beteiligten beisteht. Für den eventuellen Ausfall einer anleitenden Fachkraft im Anleitungsprozess bestimmt sie im Vorfeld eine Vertretung.

Sie stellt sicher, dass Praktikant*innen regelmäßig in direkten Kontakt mit der Praxisanleitung kommen und entsprechend dem individuellen Ausbildungsplan eingesetzt werden.

2.2.3 Praxisanleiter*innen

Die Praxisanleiter*innen pflegen den Kontakt zur Fachschule und verantworten gemeinsam mit den Praktikant*innen deren Lern- und Entwicklungsprozesse. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und in der Lage, ihr eigenes pädagogisches Handeln zu überprüfen und zu reflektieren.

Die Praxisanleiter*innen begleiten, beobachten, beraten und reflektieren die Arbeit der Praktikant*innen wertschätzend. Ihre eigenen Kompetenzen hinsichtlich dieser Aufgaben entwickeln sie zunehmend weiter. Sie unterstützen die Praktikant*innen beim Erstellen des individuellen Ausbildungsplanes, ermöglichen die Einsichtnahme in die Einrichtungskonzeption, führen Reflexionsgespräche und protokollieren diese. Praxisanleiter*innen lassen die Praktikant*innen an ihrem Wissen teilhaben, fordern Leistungen ein und geben wertschätzende Rückmeldungen. In größeren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe koordiniert ein*e Praxismentor*in die Anleitung von Praktikant*innen am Lernort Praxis. Diese Mentor*innen haben wie jede andere anleitende Fachkraft das entsprechende Curriculum für die Praxisanleitung absolviert und bilden sich regelmäßig fort.

2.3 Lernort Fachschule

Die Gesamtverantwortung für die Organisation der berufspraktischen Ausbildung von Fachschüler*innen liegt bei der Fachschule. Daher wird die schriftliche Praxisvereinbarung zwischen Fachschüler*in (Praktikant*in), Fachschule/Schulleitung und Träger/Einrichtungsleitung geschlossen. Die Fachschule überprüft und bewertet Umfang und Erfolg der berufspraktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Spezifik der jeweiligen Praxiseinrichtung und der verbalen oder schriftlichen Einschätzung der Praxiseinrichtung.

In der Fachschule werden die Erwartungen an das jeweilige Blockpraktikum klar formuliert. Hier werden die Praktikant*innen umfassend auf diese besondere Lernphase vorbereitet. Die jeweilige Praxisstelle wird über den Praktikumsauftrag informiert und bei Prüfungspraktika werden Treffen mit den Praxisanleiter*innen organisiert. Besuche der Lehrkräfte werden

frühzeitig terminiert und abgestimmt. Der zeitliche Rahmen von Hospitationen und Reflexionsgesprächen wird im Vorfeld bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Praxiseinrichtung über die verantwortliche Lehrkraft der berufspraktischen Ausbildung informiert (insbesondere Kontaktdaten, Sprechzeiten). Sie steht als Ansprechperson zur Verfügung.

Organisatorische Grundlagen:

- Einweisung der Praktikant*innen durch Lehrkräfte bezüglich der Aufgaben im jeweiligen Praktikum
- Übergabe von Unterlagen zur berufspraktischen Ausbildung mit Rahmenaufgaben an alle Ausbildungsbeteiligten
- regelmäßiger und bedarfsorientierter Austausch
- regelmäßige Treffen der Praxisanleiter*innen in der Fachschule
- Begleitung der Praktikant*innen durch Praxisbesuche mit Fach- und Reflexionsgespräch
- Vorbereitung auf die praktische Prüfung
- das pädagogische Konzept der Einrichtung ist den Prüfer*innen bekannt
- mindestens ein erläuternder Austausch aller beteiligten Akteur*innen zum pädagogischen Konzept und zum Ablauf der Prüfung hat stattgefunden, bevor sich die Prüfer*innen der Fachschule eine Meinung und die Note bilden

2.4 Praktikant*innen

Die Praktikant*innen sind interessiert an der Erfüllung ihres Praktikumsauftrages, zeigen Einsatzfreude und Motivation. Zu Beginn machen sie sich mit den Gegebenheiten der Praxiseinrichtung wie Namen, Abläufe, Regeln und Strukturen vertraut, um sich gut in das Team zu integrieren. Bei Krankheit oder

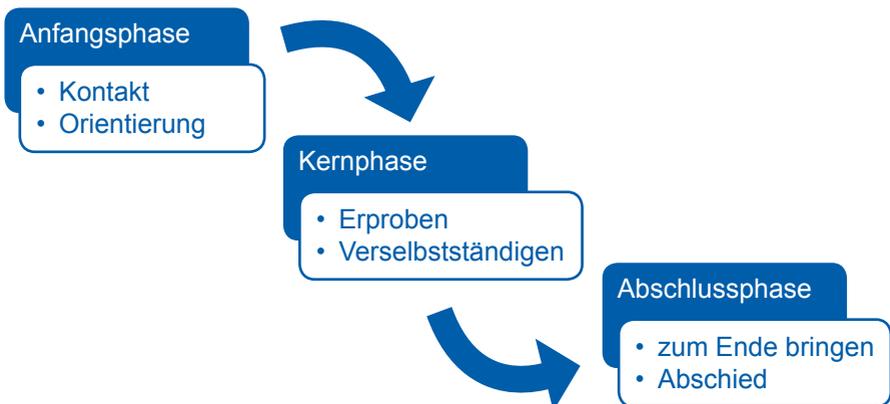
sonstiger Verhinderung entschuldigen die Praktikant*innen ihr Fehlen in der Praxiseinrichtung.

Die Praktikant*innen sind bereit, sich selbst zu reflektieren und wertschätzende Kritik und Lob anzunehmen. Sie kommen mit der Bereitschaft, ihre Fachkompetenz und Selbständigkeit weiter auszubauen und ihr Handeln zu professionalisieren. Das Einbringen eigener Gedanken, Ideen oder fachlicher Aspekte aus der Theorie ist erwünscht und wird erwartet.

Für die Erfüllung aller Arbeitsaufgaben seitens der Fachschule sind die Praktikant*innen selbst verantwortlich. Sie fordern beispielsweise Unterschriften für Tätigkeitsnachweise bei den Praxisanleiter*innen ein und signalisieren rechtzeitig Unterstützungsbedarf. Sie formulieren im individuellen Ausbildungsplan eigene Ziele.

3. Phasen der berufspraktischen Ausbildung

Ein Blockpraktikum ist durch folgende Phasen gekennzeichnet:



3.1 Anfangsphase

Zur Anfangsphase zählen die Schwerpunkte Kontakt und Orientierung.

Gemäß Fachschulordnung wählen die Praktikant*innen die Praxiseinrichtung aus und zeigen sie der Fachschule an. Je nachdem, in welcher Ausbildungsphase sich die Praktikant*innen befinden und welche Vorerfahrungen sie bereits gesammelt haben, werden sie ihre Erwartungen an ein Praktikum in der Einrichtung knüpfen und die daraus resultierenden Aufgaben in ihrem persönlichen individuellen Ausbildungsplan verschriftlichen.

Dem Einrichtungsteam ist bewusst, dass jedes Praktikum neben dem Erwerb der fachlichen Eignung insbesondere auch dem Erwerb der personellen Kompetenz dient. Die Praktikant*innen sollen sich in ein bestehendes Team integrieren, Kontakte knüpfen, Regeln und Abläufe kennenlernen, ihren Platz im Team und in der Kindergruppe finden, aber auch den Erwartungen des „Lernorts Schule“ gerecht werden. Um Praktikant*innen den Start in der Einrichtung zu erleichtern, ist eine gelebte Willkommenskultur wichtig.

Kontakt

Nachdem sie sich in der Regel mit der Einrichtungskonzeption befasst haben, nehmen die Praktikant*innen durch ihre Bewerbung persönlichen Kontakt zu den Einrichtungen auf. Die Fachschulen unterstützen ihre Schüler*innen bei der Suche nach einer für sie geeigneten Einrichtung für das Praktikum. Kontinuierliche Kooperationen zwischen Einrichtungen und Fachschulen der Region können diesen Prozess unterstützen.

Der erste Kontakt zur Einrichtung, in der das Blockpraktikum dann tatsächlich stattfindet, beginnt häufig mit einem Auswahlverfahren. Das ist der Auftakt für eine gelingende Praktikumszeit.

Orientierung

Der Beginn eines Praktikums ist sowohl für die Praxisanleiter*innen als auch für die Praktikant*innen von Erwartungen erfüllt. Das Einrichtungsteam sollte mit dieser Situation reflektiert und aufgeschlossen umgehen. Dabei ist zu beachten, dass Praktikant*innen neben ihrer Neugier für das Arbeitsfeld auch Ängste und Unsicherheiten mitbringen.

Erster Praktikumstag

Der erste Praktikumstag ist bedeutsam für ein gutes Ankommen in der Einrichtung und hat großen Einfluss auf ein gelingendes Miteinander während der Praktikumszeit. Er bedarf einer besonderen Vorbereitung.

Durch eine systematische Praktikumsplanung wird die Anfangsphase eines Praktikums für die Einrichtung und die Praktikant*innen langfristig vorbereitet. Klarheit der Abläufe für alle Beteiligten von Anfang an geben Orientierung und können dazu beitragen, dass das Praktikum mit einer verlässlichen und vertrauensvollen Ausgangslage beginnt.

Die Einrichtungsleitung nimmt die Praktikant*innen in Empfang, stellt die Einrichtung vor und übernimmt das gegenseitige Vorstellen der Praxisanleitung, des Teams und der Kinder bzw. Kindergruppen. Anschließend führt die Leitung bzw. deren Beauftragte die entsprechenden Belehrungen und Einweisungen durch (z.B. Arbeits- und Brandschutz). Danach

übernimmt die Praxisanleitung die weitere Begleitung und spricht erste Arbeitsaufgaben mit den Praktikant*innen ab. Hierbei gibt es entsprechend der Einrichtungsordnung individuelle Vorgehensweisen.

Für die Planung der Einrichtung ist zu berücksichtigen, dass die Dienstzeit der Anleitenden so zu organisieren ist, dass diese Zeit bei Übernahme der Praktikant*innen gruppenfrei ist.

Da der erste Tag noch von vielen Unsicherheiten geprägt ist, sollten vertiefende Informationen erst an den folgenden Tagen besprochen werden und es sollte eher Zeit für die Kontaktaufnahme zu den Kindern bzw. Jugendlichen sein. Der erste Tag dient somit ausschließlich dem Ankommen und sollte das Ziel verfolgen, auf beiden Seiten Neugier und Lust auf die kommende Zeit zu wecken.

Die weiteren Absprachen zum Praktikumsablauf und zum individuellen Ausbildungsplan werden in den folgenden Tagen der ersten Praktikumswoche getroffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Praxisanleitenden ausreichend Zeit für die Beantwortung aller Fragen, zur Sichtung der Praktikumsunterlagen und für erste Schritte zur gemeinsamen Erstellung des Ausbildungsplans erhalten.

Ein aufgeschlossener und freundlicher Praktikumsbeginn kann ein rasches Eingewöhnen in den Arbeitsbereich und ein gewinnbringendes Miteinander erleichtern.

In den weiteren Tagen der Orientierung macht sich die Praxisanleitung ein Bild über die persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Praktikant*innen und unterstützt das Ankommen in der Einrichtung.

3.2 Kernphase

Die Kernphase ist geprägt durch die Schwerpunkte Erproben und Verselbständigen. In dieser Phase ist die Wirksamkeit der pädagogischen Fachkräfte als Vorbild des Lernens von besonderer Bedeutung. Der professionelle Umgang mit und der persönliche Bezug der Praxisanleiter*innen zu den Praktikant*innen spielen dabei eine bedeutende Rolle. Wertschätzung und Empathie bieten einen entwicklungsfördernden Rahmen.

Erproben

Im Mittelpunkt dieser Phase stehen das „Mittun-Können“ und das weitere Erforschen des Tätigkeitsfeldes. Ziel dieser Phase ist es, durch angeleitetes und praxisnahes Handeln in überschaubaren Teilbereichen Sicherheit zu erlangen und die Zusammenhänge der theoretischen Kenntnisse mit der Praxis verstehen zu lernen.

Das pädagogische Handeln sollte sich erkennbar aus der Beobachtung und Analyse ableiten. Die Berücksichtigung der Partizipation und des jeweiligen Entwicklungsstandes der Kinder bzw. der Gruppe ist hierbei eine wesentliche Herausforderung. In dieser Phase lernen die Praktikant*innen, sich mit dem Feedback ihres Handelns und mit Gelingendem und Gescheitertem auseinanderzusetzen.

Verselbständigen

Die Praktikant*innen werden nunmehr weitgehend selbständig, jedoch in enger Absprache mit den Praxisanleiter*innen tätig. In diesem Zeitrahmen können die Themen und Bedarfe der Kinder bzw. Jugendlichen selbstständig erfasst und bearbeitet sowie ggf. Projekte und Vorhaben begonnen und umgesetzt werden.

Interessen und Bedürfnisse der Praktikant*innen werden deutlicher und sollten auch im Ausbildungsplan berücksichtigt werden.

Das Einbeziehen von Fachliteratur und die bewusste Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung machen in dieser Phase eine Verzahnung von Theorie und Praxis sichtbar und nachvollziehbar.

Am Ende dieser Phase steht die gemeinsame Reflexion im Kontext der Zielsetzung. Die Kernphase erfordert eine professionelle Feedback-Kultur. Diese ist stets von einer wertschätzenden Grundhaltung getragen und dient der konstruktiven Weiterentwicklung.

3.3 Abschlussphase

In der Abschlussphase geht es sowohl um den Rückblick auf die Praktikumszeit und deren Auswertung, als auch um das Beenden von offenen Aufgaben und das persönliche Abschiednehmen. Es haben sich zwischen Kindern und Praktikant*innen Beziehungen in unterschiedlichen Facetten entwickelt, die nun entsprechend der Intensität wieder gelöst werden müssen. Das bedeutet, die Ablösung vorzubereiten, den Abschied zu planen, die Verabschiedungsrituale zu initiieren. Zwei Schwerpunkte stehen somit im Fokus dieser Phase: Zum Ende bringen und den Abschied gestalten.

Ablösen

Praktikant*innen sollen rechtzeitig angehalten werden, begonnene Projekte oder Arbeiten abzuschließen. Auch vereinbarte Aktivitäten mit Kindern bzw. Jugendlichen sollten durchgeführt werden.

Abschied gestalten

Der Abschied ist ein Prozess für alle Beteiligten. Abschiednehmen heißt, sich Trennen von Bekanntem und Gewohntem und kann verschiedene Gefühle hervorrufen. Neben der Freude, das Praktikum abgeschlossen zu haben, kann der Abschied auch schmerzlich sein. Der Abschied am Praktikumsende hat somit eine besondere Bedeutung. Kinder bzw. Jugendliche haben häufig eine enge und intensive Beziehung zu den Praktikant*innen entwickelt. Diese Situation gilt es zu erkennen und sie professionell zu begleiten.

3.4. Individueller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan ist ein Instrument zur Strukturierung des jeweiligen Blockpraktikums. Es unterstützt bei der konkreten Beschreibung von Lernzielen, setzt inhaltliche Schwerpunkte des Lernarrangements und hilft bei der zeitlichen Planung des Praxiseinsatzes. Es wird gemeinsam festgelegt, was die Praktikant*innen in dieser Praxiseinrichtung, bei dieser anleitenden Fachkraft lernen können und sollen. Diese Zielvereinbarung dient der individuellen Arbeitsplanung, der Verständigung über zu erwartende Ergebnisse, der regelmäßigen Überprüfung der Qualität der Arbeit und schließlich der beruflichen Qualifizierung der Praktikant*innen.

Im Ausbildungsplan werden neben den Praxisaufgaben der Fachschule die Kompetenzen und Wünsche der Praktikant*innen berücksichtigt sowie die Erfahrungen und Erwartungen der Praxisanleitung und die Gegebenheiten der Einrichtung.

Gemäß Fachschulordnung (§ 53 Absatz 3 FSO) in der jeweils gültigen Fassung sind für den Ausbildungsplan folgende Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen:

- Vertiefung und Erweiterung der fachlichen, personellen und sozialen Kompetenz
- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der praktischen Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Förderungs- oder Pflegearbeit
- Einführung in die Verwaltungsarbeit.

Der Ausbildungsplan enthält verschiedene Erfahrungsfelder, die sich an den Lernfeldern des Lehrplans orientieren. Für jedes Erfahrungsfeld ist mindestens ein allgemeines Ziel zu formulieren, welches in Teilschritten zum Erwerb einer professionellen Handlungskompetenz führt.

Lernortkooperation: gemeinsame Anforderungen abklären

Der individuelle Ausbildungsplan wird zwischen der anleitenden Fachkraft und den Praktikant*innen abgestimmt sowie mit der Fachschule kommuniziert. Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

Aufgaben am Lernort Schule

- Auftakt zum jeweiligen Praktikum
- Erproben und Erstellen des individuellen Ausbildungsplans mit konkreten Zielformulierungen vor Beginn des 1. Blockpraktikums
- Bekanntgabe der Praxisaufgaben gegenüber den Fachschüler*innen
- gemeinsame Reflektion des fortgeschriebenen individuellen Ausbildungsplans nach Praktikumsende

Aufgaben im Praktikum

- Aufstellen persönlicher Ziele je nach Entwicklungsstand, Lernprozess, Erfahrungen, Fähigkeiten sowie eigenen Wünschen in Einklang mit den Ausbildungszielen (individueller Ausbildungsplan)
- zeitliche Planung der eigenen Arbeit im Tätigkeitsfeld
- Vorlage des individuellen Ausbildungsplans zur gemeinsamen Abstimmung mit der Praxisanleitung
- Umsetzen, Reflektieren und Anpassen der Ziele im Praktikumsverlauf

Aufgaben am Lernort Praxis

- Aufzeigen von Möglichkeiten und Grenzen sowie Überprüfung der realistischen Umsetzbarkeit
- Unterstützung bei der Zielformulierung
- Vorlage des individuell abgestimmten Ausbildungsplans in der Schule
- Bereitstellung vielfältiger Möglichkeiten zur Zielerreichung
- Einbindung des Ausbildungsplans in die Anleitungsgespräche zur Reflexion und Anpassung der Ziele

4. Gesetzliche Grundlagen

4.1 Gesetzliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Regelungen und Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung bilden gemeinsam den Rahmen für die berufspraktische Ausbildung der Fachschüler*innen am „Lernort Praxis“ (Praxiseinrichtung) und am „Lernort Schule“ (Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik).

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 81 - Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Satz 1 Nr. 11

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familie auswirkt, insbesondere mit (...) 11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

§ 29 - Eignung des Personals

Absatz 1 Satz 4

„Personen in Ausbildung und pädagogische Hilfskräfte dürfen nur unter Anleitung der (...) Fachkräfte eingesetzt werden.“

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)

§ 5 - Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für die Betreuung von Praktikanten

Absatz 1

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Praktikanten aufnehmen, die eine Ausbildung an einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen absolvieren, stellen sicher, dass diese durch persönlich und fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte angeleitet werden. Pädagogische Fachkräfte sind fachlich geeignet, wenn sie die Anforderungen nach § 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009, die zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2014 geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, erfüllen.“

Absatz 2

„Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen ermöglichen, dass die pädagogischen Fachkräfte eine nach § 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule erforderliche Fortbildung wahrnehmen können.“

§ 6 - Fachliche Fortbildung

„Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens in folgendem Umfang ermöglicht und wahrgenommen werden:

- pädagogische Fachkräfte: 40 Stunden“

4.2 Gesetzliche Grundlagen für die Fachschule

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Regelungen und Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung bilden gemeinsam den Rahmen für die berufspraktische Ausbildung der Fachschüler*innen am „Lernort Praxis“ (Praxiseinrichtung) und am „Lernort Schule“ (Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik).

Schulordnung Fachschule (FSO)

§ 53 - Berufspraktische Ausbildung

Absatz 4

„Der Schüler wird während der berufspraktischen Ausbildung durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet. Die Fachkraft muss über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, welche in der Regel durch eine entsprechend fachbezogene Fortbildung gemäß der VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017, in der jeweils geltenden Fassung, von mindestens 80 Stunden Dauer nachzuweisen ist.“

Absatz 5

„Der Schüler wird während der berufspraktischen Ausbildung von einer Lehrkraft der Schule fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung umfasst die Bewertung der Tätigkeit des Schülers in der Praxiseinrichtung, die Einsichtnahme in Vor- und Nachbereitungsunterlagen und in die Dokumentationen sowie reflektierende und beratende Gespräche mit dem Schüler und der anleitenden Fachkraft der Praxiseinrichtung.“

Absatz 6

„Wird die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt, setzt dies ein im Arbeitsumfang entsprechend reduziertes Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger einer Praxiseinrichtung voraus. Die Praxiseinrichtung muss gemäß § 53 Absatz 4 die Voraussetzungen für die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung erfüllen. Der Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis ist dem Aufnahmeantrag gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 ergänzend beizufügen.“

§ 54 - Praxiseinrichtung

Die berufspraktische Ausbildung ist an einer geeigneten Praxiseinrichtung durchzuführen. Der Schüler wählt die Praxiseinrichtung aus und zeigt sie der Schule an. Ist die Praxiseinrichtung für die Ausbildung nicht geeignet, hat die Schule der Anzeige innerhalb von drei Wochen zu widersprechen und den Schüler aufzufordern, eine erneute Auswahl zu treffen. Eine Praxiseinrichtung ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn die dort tätigen Fachkräfte nicht über die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 53 Absatz 4 Satz 2 verfügen.

Lehrplan und Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung

Darüber hinaus sind die im Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Erzieherin/Erzieher und die im Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Erzieher/Erzieherin festgeschriebenen Ziele für die Ausbildung am „Lernort Praxis“ und „Lernort Schule“ umzusetzen.

Die Stundentafel ist Bestandteil des Lehrplans. Gemäß Stundentafel beträgt die fachliche Begleitung der berufspraktischen Ausbildung durch die Lehrkraft 15,6 Stunden je Schüler.

Für die Erstellung des individuellen Ausbildungsplans wird auf den Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Erzieher/Erzieherin sowie Fachrichtung Heilerziehungspflege, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin Klassenstufen 1 bis 3 (August 2017) verwiesen.

5. Weitere Leitfäden und Informationen

- Leitfaden des SMK zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, Erzieher/Erzieherin sowie Fachrichtung Heilerziehungspflege, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin Klassenstufen 1 bis 3 (August 2017)
- Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht (2018)
- Aktuelle Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zu den Herausforderungen der Personalentwicklung in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (2018)
- Leitfaden zur Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen (2006)





PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESVERBAND SACHSEN e.V.

Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

Tel.: 0351 | 828 71 0

Fax: 0351 | 828 71 100

E-Mail: info@parisax.de

www.parisax.de

